

# Corporate Governance Kodex

# Corporate Governance Kodex der ARZ Haan AG

## 1. Präambel

Die ARZ Haan AG ist als nicht-börsennotierte Aktiengesellschaft nicht verpflichtet, gemäß § 161 Aktiengesetz eine Compliance-Erklärung zum Corporate Governance Kodex abzugeben. Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex auf börsennotierte Gesellschaften zugeschnitten; sie lassen sich nicht uneingeschränkt auf Aktiengesellschaften wie die ARZ Haan AG übertragen.

Um das Vertrauen der Aktionäre, der Kunden und Mitarbeiter in die Leitung und Überwachung der ARZ Haan AG zu fördern und die vorhandene Transparenz des Unternehmens weiter zu verbessern, hat die ARZ Haan AG einen eigenen Corporate Governance Kodex entwickelt.

Dieser orientiert sich – soweit es den Gegebenheiten der ARZ Haan AG angemessen ist – an den Empfehlungen der Regierungskommission zum Corporate Governance Kodex.

Der Corporate Governance Kodex der ARZ Haan AG stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der ARZ Haan AG dar und enthält anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die ARZ Haan AG wird die Einhaltung des Kodexes überwachen und darüber Bericht erstatten. Dessen Inhalte selbst werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um die Aktualität des Kodexes auch in einem sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld unter sich verändernden Rahmenbedingungen dauerhaft sicherzustellen.

## 2. Aktionäre, Hauptversammlung

### 2.1. Aktionäre

2.1.1. Aktionär der ARZ Haan AG soll nur sein, wer

- dauerhaft die Leistungen der ARZ Haan AG oder der mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Anspruch nimmt oder
- die ARZ Haan AG unterstützt, so z. B. durch die Finanzierung eines Erwerbs anderer Unternehmen.

2.1.2. Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

2.1.3. Jede Stammaktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Daneben bestehen stimmrechtslose Vorzugsaktien.

## 2.2. Hauptversammlung

- 2.2.1. Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Mitglieder der Anteilseigner für den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der ARZ Haan AG, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

- 2.2.2. Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.

- 2.2.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die in dem bei der ARZ Haan AG über die vinkulierten Namensaktien geführten Aktienregister geführt werden.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

- 2.2.4. Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Dabei sollte er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.

## 2.3. Einladung zur Hauptversammlung

- 2.3.1. Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Aktionärsminoritäten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

Der Vorstand legt die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur aus und übermittelt sie den Aktionären auf Verlangen, sondern veröffentlicht sie auch auf der Internet-Seite der ARZ Haan AG zusammen mit der Tagesordnung.

- 2.3.2. Die ARZ Haan AG soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung soll die ARZ Haan AG die Aktionäre unterstützen.

### 3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- 3.1. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der ARZ Haan AG eng zusammen.
- 3.2. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der ARZ Haan AG mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Geschäftsordnung für den Vorstand der ARZ Haan AG oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der ARZ Haan AG grundlegend verändern.
- 3.4. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die ARZ Haan AG relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Neben den kraft Gesetzes zu erfüllenden Berichts- und Informationspflichten berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig über

- die Entwicklung des Geschäftsergebnisses,
- die Festlegung von Planzielen und deren Abweichungen,
- die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung,
- die Entwicklung der wesentlichen Organisationsmaßnahmen und Projekte und
- die wesentlichen Entwicklungen im Beteiligungsbereich.

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden durch den Wirtschaftsprüfer im Beisein von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt.

Die Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat erfolgen in der Regel in Textform.

Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernjahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 3.5. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.6. Die Vertreter von Aktionären und Arbeitnehmern sollten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit dem Vorstand, vorbereiten. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf und nach Beschluss ohne den Vorstand.

3.7. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfaltspflicht schuldhaft, so haften sie der ARZ Haan AG gegenüber auf Schadenersatz.

Die ARZ Haan AG hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

3.8. Vorstand und Aufsichtsrat berichten bei Bedarf über die Corporate Governance der ARZ Haan AG. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

## 4. Vorstand

### 4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1. Der Vorstand leitet die ARZ Haan AG in eigener Verantwortung. Er ist dabei an den Unternehmenszweck und an die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Aktionäre gebunden.

4.1.2. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der ARZ Haan AG, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

4.1.4. Der Vorstand ist sich der hohen Bedeutung des Risikomanagements und Risikocontrollings bewusst. Er stellt deshalb hieran besonders hohe Anforderungen, um die ARZ Haan AG gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

### 4.2. Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Vorstand unterliegt einer Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit im Vorstand regelt und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellt wird.

4.2.2. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird durch den Personalausschuss unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes sowie seine Leistungen unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes.

- 4.2.3. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder umfasst fixe und variable Bestandteile. Die variable Vergütung enthält jährlich wiederkehrende, an die Leistungen gebundene Komponenten und gegebenenfalls Sonderzahlungen.
- 4.2.4. Die Vergütung sämtlicher Vorstandsmitglieder wird insgesamt als eine Summe im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Gegebenenfalls wird von der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

### **4.3. Interessenkonflikte**

- 4.3.1. Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die ARZ Haan AG einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.3.2. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.3.3. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der ARZ Haan AG zustehen, für sich nutzen.
- 4.3.4. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der ARZ Haan AG einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 4.3.5. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

## **5. Aufsichtsrat**

### **5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 5.1.1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Leitung der ARZ Haan AG regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die ARZ Haan AG einzubinden.
- 5.1.2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft diese ab. Der Personalausschuss des Aufsichtsrates schließt mit ihnen die Dienstverträge und kündigt sie unter Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften.

## 5.2. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 5.2.1. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 5.2.2. Er bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor.
- 5.2.3. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der ARZ Haan AG. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der ARZ Haan AG von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert.
- 5.2.4. Falls erforderlich, unterrichtet er sodann den Aufsichtsrat und beruft eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

## 5.3. Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der ARZ Haan AG und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrates vorbereiten und darüber hinaus auch an Stelle des Aufsichtsrates entscheiden.

## 5.4. Zusammensetzung und Vergütung

- 5.4.1. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner werden potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt.
- 5.4.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates bei der ARZ Haan AG genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 5.4.3. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der ARZ Haan AG Rechnung. Dabei wird der Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Vergütung und Sitzungsgelder. Die Gesamtbezüge aller Aufsichtsratsmitglieder werden im Geschäftsbericht in einer Summe angegeben.
- 5.4.4. Ein Aufsichtsratsmitglied, das das 65. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit dem Ende dieses Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus.

## 5.5. Interessenkonflikte

- 5.5.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Interesse der ARZ Haan AG verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der ARZ Haan AG zustehen, für sich nutzen.
- 5.5.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
- 5.5.3. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes kann die Hauptversammlung das Mandat entziehen.

## 5.6. Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

## 6. Transparenz

- 6.1. Die ARZ Haan AG wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln.
- 6.2. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Hauptversammlung) mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.
- 6.3. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Die Internetseite ist übersichtlich gegliedert.

## 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

### 7.1. Rechnungslegung

- 7.1.1. Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernjahresabschluss informiert. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.
- 7.1.2. Der Konzernjahresabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Er wird binnen 45 Tagen nach Abschluss der gesetzlichen Prüfung öffentlich zugänglich gemacht.



7.1.3. Die ARZ Haan AG veröffentlicht eine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für die ARZ Haan AG nicht untergeordneter Bedeutung hält. In dieser Liste wird angegeben: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

7.1.4. Im Konzernjahresabschluss werden Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

## 7.2. Abschlussprüfung

7.2.1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags wird der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der ARZ Haan AG und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung wird sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die ARZ Haan AG, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

7.2.2. Der Aufsichtsrat wird mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.

7.2.3. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

7.2.4. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat wird vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

7.2.5. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernjahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.